Vertrag zwischen [Namen Eltern Name Mutter Name Vater (Inhaber/-in des Aufenthaltsbestimmungsrechts)] und Name Einrichtung

für das Kind / die Jugendliche / den Jugendlichen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  | Zivilrechtlicher Wohnsitz |  |

(nachfolgend Kind/Jugendliche)

Mutter Vater (Inhaberin des Aufenthaltsbestimmungsrechts)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Strasse |  | Postleitzahl, Ort |  |
| Mobile |  | E-Mail |  |

Mutter Vater (Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Name |  | Vorname |  |
| Geburtsdatum |  |  |  |
| Strasse |  | Postleitzahl, Ort |  |
| Mobile |  | E-Mail |  |

(nachfolgend Eltern Mutter Vater)

Einrichtung
Name Einrichtung
Strasse Postleitzahl, Ort
Telefon E-Mail

Kontaktperson der Einrichtung:
Name Vorname
Funktion
Telefon E-Mail

(nachfolgend Einrichtung)

Grundlage dieses Vertrages bildet die jeweils aktuelle Kostenübernahmegarantie (KÜG) des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB). Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt die KÜG vom      .

Für das Kind die Jugendliche den Jugendlichen wurde wurden folgende Kindesschutzmassnahmen errichtet:

* mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenbehörde       vom
* mit Beschluss der Kindes- und Erwachsenenbehörde       vom

**1. Heimpflege**

1.1 Die Einrichtung erbringt die Heimpflegeleistungen gemäss dem jeweils aktuellen, vom AJB bewilligten Konzept. Zuletzt bewilligte das AJB das Konzept vom      .

Für das Kind die Jugendliche den Jugendlichen erbringt die Einrichtung insbesondere die folgenden Leistungen:

-

-

1.2 Beginn der Heimpflege (Eintrittsdatum):

* 1. Der Vertrag wird abgeschlossen:

[ ]  unbefristet

[ ]  befristet bis

1.4 Das Kind Die Jugendliche Der Jugendliche wird an folgenden Tagen pro Woche in der Einrichtung betreut:

[ ]  Montag [ ]  mit Übernachtung auf Dienstag

[ ]  Dienstag [ ]  mit Übernachtung auf Mittwoch

[ ]  Mittwoch [ ]  mit Übernachtung auf Donnerstag

[ ]  Donnerstag [ ]  mit Übernachtung auf Freitag

[ ]  Freitag [ ]  mit Übernachtung auf Samstag

[ ]  Samstag [ ]  mit Übernachtung auf Sonntag

[ ]  Sonntag [ ]  mit Übernachtung auf Montag

**2. Verpflegungsbeitrag, Nebenkosten und weitere Kosten**

2.1 Die Eltern schulden Die Mutter schuldet Der Vater schuldet der Einrichtung einen Verpflegungsbeitrag. Der Verpflegungsbeitrag beträgt Fr. 25 pro Aufenthaltstag [Evt. Reduktion auf Fr. 15 pro Aufenthaltstag, falls der/die Leistungsbeziehende gleichzeitig Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a VSG bezieht]. Als Aufenthaltstag zählen Tage, an denen das Kind die Jugendliche der Jugendliche wenigstens eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Abendessen) in der Einrichtung einnimmt. Zieht das Kind die Jugendliche der Jugendliche zu einer Pflegefamilie oder in eine andere Einrichtung, ist der Verpflegungsbeitrag dort geschuldet, wo das Kind die Jugendliche der Jugendliche nach dem Umzug übernachtet.

Allenfalls zusätzlich

 Die Eltern werden Die Mutter wird Der Vater wird bei der für das Kind die Jugendliche den Jugendlichen zuständigen Sozialbehörde Antrag auf Übernahme des Verpflegungsbeitrages stellen. Die Eltern verpflichten Die Mutter verpflichtet Der Vater verpflichtet sich, der Einrichtung umgehend eine Kopie des Entscheids betreffend Kostengutsprache weiterzuleiten.

Alternativ

 Die Eltern verfügen Die Mutter verfügt Der Vater verfügt über eine Kostengutsprache der Sozialbehörde       vom       betreffend Übernahme des Verpflegungsbeitrags. Die Einrichtung hat wird eine Kopie der Kostengutsprache erhalten.

2.2 Die Einrichtung stellt den Eltern der Mutter dem Vater für den Verpflegungsbeitrag monatlich, jeweils bis zum zehnten des Folgemonats, Rechnung. Die Eltern begleichen Die Mutter begleicht Der Vater begleicht die Rechnung bis zum Ende des Monats.

 Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto:

Name des Kontoinhabers (Name Einrichtung):

IBAN Konto Nr.:

Alternativ

2.2 Die Modalitäten betreffend die Begleichung der Verpflegungskosten ergeben sich aus der Kostengutsprache der Sozialbehörde.

2.3 Die Parteien vereinbaren eine Pauschale in der Höhe von Fr.       für die Begleichung der anfallenden Nebenkosten. Folgende Leistungen sind mit der Pauschale abgedeckt:

* Taschengeld Fr.
(auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, kleine Geschenke etc.)
* Bekleidung und Schuhe Fr.

Im Vertrag lassen, wenn die Einrichtung für den Kauf der Kleider verantwortlich ist. Wenn stattdessen die Eltern sich darum kümmern, dann diesen Spiegelstrich löschen und die Ziff. 2.4 nehmen.

* Persönliche Pflege Fr.
(Artikel für die Körperpflege, selbstgekaufte Medikamente, Windeln, Coiffure etc.)
* Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abo Fr.
(örtlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)

* Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV Fr.
(z.B. Post, Handy- und Internet-Abo, IT-Zubehör)
* Bildung, Freizeit, Sport und Unterhaltung Fr.
(z.B. Fitnessabo, Zeitschriften, Bücher, Spielzeug, Streaming-Abos, Kino)
* Persönliche Ausstattung Fr.
(z.B. Schreibmaterial)

Die Pauschale ist für jeden Monat geschuldet, in dem das Kind die Jugendliche der Jugendliche in der Einrichtung betreut wird, auch wenn die Heimpflege im betreffenden Monat unterbrochen wird oder endet. Die mit der Pauschale abgedeckten Nebenkosten werden für den betreffenden Monat vollumfänglich durch die Einrichtung beglichen.

Alternativ

2.3 Die Eltern schulden Die Mutter schuldet Der Vater schuldet der Einrichtung die Auslagen für die Nebenkosten. Folgende Leistungen fallen unter die Nebenkosten:

* Taschengeld Fr.
(auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, kleine Geschenke etc.)
* Bekleidung und Schuhe Fr.

Im Vertrag lassen, wenn die Einrichtung für den Kauf der Kleider verantwortlich ist. Wenn stattdessen die Eltern sich darum kümmern, dann diesen Spiegelstrich löschen und die Ziff. 2.4 nehmen.

* Persönliche Pflege Fr.
(Artikel für die Körperpflege, selbstgekaufte Medikamente, Windeln, Coiffure etc.)
* Verkehrsauslagen inkl. Halbtax-Abo Fr.
(örtlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)

* Nachrichtenübermittlung, Internet, Radio/TV Fr.
(z.B. Post, Handy- und Internet-Abo, IT-Zubehör)
* Bildung, Freizeit, Sport und Unterhaltung Fr.
(z.B. Fitnessabo, Zeitschriften, Bücher, Spielzeug, Streaming-Abos, Kino)
* Persönliche Ausstattung Fr.
(z.B. Schreibmaterial)

Die Eltern werden Die Mutter wird Der Vater wird bei der für das Kind die Jugendliche den Jugendlichen zuständigen Sozialbehörde einen Antrag auf Übernahme der Nebenkosten stellen. Die Eltern verpflichten Die Mutter verpflichtet Der Vater verpflichtet sich, der Einrichtung umgehend eine Kopie des Entscheids betreffend Kostengutsprache weiterzuleiten.

Alternativ:

Die Eltern verfügen Die Mutter verfügt Der Vater verfügt über eine Kostengutsprache der Sozialbehörde       vom       betreffend Übernahme der Nebenkosten. Die Einrichtung hat wird eine Kopie der Kostengutsprache erhalten.

2.4 Die Eltern sind Die Mutter ist Der Vater ist für die Anschaffung von Kleidern und Schuhen für das Kind die Jugendliche den Jugendlichen verantwortlich. Sie stellen Sie stellt Er stellt sicher, dass dem Kind der Jugendlichen dem Jugendlichen der jeweiligen Jahreszeit entsprechende Kleider und Schuhe zur Verfügung stehen.

Streichen, wenn Bekleidung und Schuhe in Ziff. 2.3 aufgeführt werden.

2.5 Nachstehende Kosten sind in den Ziffern 2.1 - 2.4 nicht inbegriffen. Sie werden von der Einrichtung beglichen. Die Eltern vergüten Die Mutter vergütet Der Vater vergütet die Auslagen der Einrichtung mittels Überweisung der nachfolgenden Beträge. Die Beträge sind für jeden Monat geschuldet, in dem das Kind die Jugendliche der Jugendliche in der Einrichtung betreut wird, auch wenn die Heimpflege im betreffenden Monat unterbrochen wird oder endet. Die Einrichtung bleibt im betreffenden Monat für die Begleichung der Auslagen verantwortlich.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Betrag in Fr. pro Monat: |
| **Kosten der medizinischen Grundversorgung**insb. KVG-Prämien | Fr.       |
| **Kosten der individuellen Förderung**, insb. für Instrumentalunterricht und Vereinssport | Fr.       |
| **Berufsauslagen**, insb. über den Nahverkehr hinausgehende Fahrkosten zum Ausbildungsort sowie Kosten für Berufskleidung | Fr.       |
| **Transportkosten an Wochenenden**, sofern Herkunftsfamilie ausserhalb der Nahverkehrszone lebt | Fr.       |
|       | Fr.       |

Alternativ

2.5 Nachstehende Kosten sind in den Ziffern 2.1 - 2.4 nicht inbegriffen. Sie werden von der Einrichtung beglichen. Die Eltern schulden Die Mutter schuldet Der Vater schuldet der Einrichtung die Auslagen für diese Kosten.

|  |  |
| --- | --- |
|  | Betrag in Fr. pro Monat: |
| **Kosten der medizinischen Grundversorgung**insb. KVG-Prämien | Fr.       |
| **Kosten der individuellen Förderung**, insb. für Instrumentalunterricht und Vereinssport | Fr.       |
| **Berufsauslagen**, insb. über den Nahverkehr hinausgehende Fahrkosten zum Ausbildungsort sowie Kosten für Berufskleidung | Fr.       |
| **Transportkosten an Wochenenden**, sofern Herkunftsfamilie ausserhalb der Nahverkehrszone lebt | Fr.       |
|       | Fr.       |

Die Eltern werden Die Mutter wird Der Vater wird bei der für das Kind die Jugendliche den Jugendlichen zuständigen Sozialbehörde einen Antrag auf Übernahme dieser Kosten stellen und verpflichten verpflichtet sich, der Einrichtung umgehend eine Kopie des Entscheids betreffend Kostengutsprache zukommen zu lassen.

Alternativ

Die Eltern verfügen Die Mutter verfügt Der Vater verfügt über eine Kostengutsprache der Sozialbehörde betreffend Übernahme dieser Kosten. Die Einrichtung hat wird eine Kopie der Kostengutsprache erhalten.

2.6 Die gemäss Ziffer 2.3 – 2.5 [Anpassen, falls Ziff. 2.4 gestrichen wird oder nur ein Teil der Kosten gemäss Ziff. 2.3–2.5 von den Eltern beglichen werden]. von den Eltern der Mutter dem Vater für den Folgemonat geschuldeten Kosten sind der Einrichtung jeweils bis zum Ende eines jeden Monats auf das in Ziffer 2.2 genannte Konto [falls in Ziffer 2.2 kein Konto aufgeführt wird, hier Kontonummer, etc. angeben] zu überweisen.

 Ziff. 2.6 löschen, falls sämtliche Kosten von der Sozialhilfe beglichen werden.

 Alternativ

2.6 Die Modalitäten betreffend die Begleichung der Nebenkosten der Neben- und der weiteren Kosten ergeben sich aus der Kostengutsprache der Sozialbehörde.

2.7 Die Einrichtung führt für das Kind die Jugendliche den Jugendlichen eine Abrechnung, auf der die Nebenkostenpauschale, der Verpflegungsbeitrag und sämtliche Ausgaben sowie Einnahmen für weitere persönliche Auslagen aufgeführt sind. Auf Wunsch muss die Verwendung der für diese individuellen Auslagen geleisteten Mittel gegenüber den Eltern der Mutter dem Vater nachgewiesen werden.

**3. Versicherungen**

Das Kind Die Jugendliche Der Jugendliche ist bei folgenden Versicherungsgesellschaften gegen Krankheit und Unfall versichert:

* Krankenkasse
* Unfall

**4. Ferien**

 Eine der nachstehenden drei Varianten (A-C) auswählen.

A

Die Betreuung während der Ferien ergibt sich aus der Regelung z.B. des Gerichts / der KESB vom      .

B

Das Kind Die Jugendliche Der Jugendliche wird während       Wochen im Jahr von den Eltern der Mutter dem Vater betreut. Die Parteien einigen sich rechtzeitig über die Dauer und den Zeitpunkt der Ferien. Hat eine Beistandsperson Aufgaben, die das Besuchsrecht betreffen, ist auch sie einzubeziehen.

C

4.1 Ferienregelungen werden zwischen den Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat dem Kind der Jugendlichen dem Jugendlichen schriftlich vereinbart (Beilage dieses Vertrags). Hat eine Beistandsperson Aufgaben, die das Besuchsrecht betreffen, ist auch sie einzubeziehen.

4.2 Änderungen, Verschiebungen und Ausserordentliches werden durch die Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat das Kind die Jugendliche den Jugendlichen im Voraus vereinbart.

 Ziffer 5 nur bei Dauerpflegeverhältnissen aufnehmen, ansonsten löschen.

**5. Besuchsregelungen**

5.1 Die Besuchsregelung ergibt sich aus dem Entscheid z.B. des Gerichts / der KESB vom      .

Alternativ:

5.1 Besuchsregelungen werden zwischen den Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat dem Kind der Jugendlichen dem Jugendlichen schriftlich vereinbart (Beilage dieses Vertrags). Hat eine Beistandsperson Aufgaben, die das Besuchsrecht betreffen, ist auch sie einzubeziehen.

5.2 Änderungen, Verschiebungen und Ausserordentliches werden durch die Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat das Kind die Jugendliche den Jugendlichen im Voraus vereinbart.

**6. Regelungen bei Krankheit oder Unfall**

6.1 Erkrankt das Kind die Jugendliche der Jugendliche während der Heimpflege oder erleidet es sie er in diesem Zeitraum einen Unfall, ist die Einrichtung verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Sie orientiert die Eltern die Mutter den Vater umgehend darüber.

6.2 Zusätzlich sind die folgenden Personen zu informieren:

*
*

**7. Religiöse Erziehung**

7.1 In Bezug auf die religiöse Erziehung des Kindes der Jugendlichen des Jugendlichen wird vereinbart:

7.2 Der unterzeichnende Elternteil bestätigt mit seiner Unterschrift am Ende des Vertrages, dass der sorgeberechtigte Elternteil ohne Aufenthaltsbestimmungsrecht mit dieser Vereinbarung einverstanden ist.

 Nur, falls beide Eltern über die elterliche Sorge verfügen, aber nur ein Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat, sonst löschen.

**8. Dossierführung**

8.1 Die Einrichtung führt über die Heimpflege ein Dossier (eigenes Dossier für jedes Kind jede Jugendliche jeden Jugendlichen). Die Eltern haben Die Mutter hat Der Vater hat jederzeit Anspruch auf Einsicht in das Dossier, soweit der Einsicht keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

8.2 Die Eltern melden Die Mutter meldet Der Vater meldet der Einrichtung ihr sein Interesse betreffend eine Einsichtnahme in das Dossier frühzeitig an. Die Einsichtnahme findet in der Einrichtung statt. Wenn die Eltern dies wünschen, die Mutter dies wünscht, der Vater dies wünscht, erstellt die Einrichtung auf Kosten der Eltern der Mutter des Vaters eine Kopie des Dossiers.

**9. Besondere Vereinbarungen**

Besondere Vereinbarungen (z.B. Arztbesuche, Therapien, Besprechungen mit Fachpersonen, spezielle Bedürfnisse, Ernährung, Allergien):

**10. Eintrittsmodalitäten**

10.1 Beim Eintritt des Kindes der Jugendlichen des Jugendlichen in die Einrichtung händigen die Eltern händigt die Mutter händigt der Vater der Einrichtung folgende Dokumente aus:

[ ]  Heimat- bzw. Ausländerausweis

[ ]  Impfausweis

[ ]  Krankenkassenkarte

[ ]        [weitere wie z.B. Identitätskarte]

10.2 Die Einrichtung meldet das Kind die Jugendliche den Jugendlichen ordnungsgemäss bei der zuständigen Einwohnerbehörde an.

**11. Kooperation und Information**

11.1 Das Kind Die Jugendliche Der Jugendliche wird alters- und entwicklungsadäquat in alle Entscheide, die es sie ihn betreffen, einbezogen.

11.3 Die Vertragsparteien und sofern alters- und entwicklungsadäquat das Kind die Jugendliche der Jugendliche treffen sich regelmässig für Standortgespräche.

11.4 Über besondere Vorkommnisse sowie bei Notfällen informieren sich die Eltern die Mutter der Vater und die Einrichtung gegenseitig unverzüglich. Die Einrichtung informiert auch das AJB und eine allfällige Beistandsperson.

**12. Auflösung des Heimvertrages**

12.1 Austritt
Die Vertragsparteien planen und organisieren den Austritt unter Mitwirkung aller Beteiligten sorgfältig, rechtzeitig sowie unter Berücksichtigung des Wohls und der Interessen des Kindes der Jugendlichen des Jugendlichen.

12.2 Ordentliche Kündigung

 Der Platzierungsvertrag kann von beiden Parteien unter der Einhaltung einer Frist von       Monaten gekündigt werden.

12.3 Ausserordentliche Kündigung

 Die Vertragsparteien können den Platzierungsvertrag ausserordentlichen kündigen, wenn das Kindeswohl dies zwingend erfordert.

 Ort, Datum

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
 Name, Vorname, für die Einrichtung

Ort, Datum

 ­­­­­­­­­­­­­­­­­­\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
 Name, Vorname der Mutter

 Sofern Inhaberin des Aufenthaltsbestimmungsrechts, sonst löschen.

Ort, Datum

 ­­­­­­­­­­­­­­­­­­\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
 Name, Vorname des Vaters

 Sofern Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts, sonst löschen.